



## Ausfüllhinweise zur Vorsorgevollmacht



# Vorsorgevollmacht

Wer klug ist, sorgt vor

# Vorsorgevollmacht

## Was passiert, wenn ich meine Angelegenheiten aufgrund eines Unfalls, Alters und/ oder Krankheit nicht mehr selbst regeln kann?

Anders als häufig vermutet, gibt es zwischen Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern keine automatische gesetzliche Vertretung. Sie besteht auch nicht zwischen Eltern und volljährigen Kindern.

Haben Sie keine „Vorsorge“ getroffen, so wird im Bedarfsfall das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer bestellen.

Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie im Voraus, welche Person Ihres Vertrauens Sie vertreten soll und somit für Sie bestimmen darf.

Sie können dazu eine weitere Person zum Bevollmächtigten oder Ersatzbevollmächtigten bestimmen. Die ersatzbevollmächtigte Person kommt zum Tragen, wenn die erstgewählte Person verhindert ist. Sollten Sie mehrere Personen bevollmächtigen wollen, können Sie dies im beigefügten Formular entsprechend festlegen.

Eine Vorsorgevollmacht gibt - je nach Umfang - der bevollmächtigten Person gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Sie legen in einer solchen Vollmacht die verschiedenen Angelegenheiten fest, für die die Vollmacht gelten soll, zum Beispiel Gesundheits-, Vermögens-, oder Behördenangelegenheiten. Es können zu diesen Punkten auch inhaltliche Anweisungen festgeschrieben werden.

Die wichtigste Voraussetzung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist Ihr absolutes Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Wir empfehlen Ihnen, mit der von Ihnen ausgewählten Person vorab zu klären, ob die Bereitschaft zur Annahme der Vollmacht besteht.

Das beigefügte Formular stellt ein Muster dar und kann Ihren persönlichen Bedürfnissen individuell angepasst werden. Lassen Sie sich beraten.

Im Folgenden finden Sie einige Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Formulars:

### **Zu „Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit“**

Dieser Bestandteil der Vollmacht berechtigt Ihre Vertrauensperson gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw. in Ihrem Interesse die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Einwilligung in eine Operation oder eine sonstige ärztliche Behandlung notwendig wird. Kommt die bevollmächtigte Person in die Situation über eine Heilbehandlung oder einen

ärztlichen Eingriff entscheiden zu müssen, bei der die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren bzw. länger andauernden Schaden erleidet, ist das Betreuungsgericht einzuschalten (zum Beispiel bei einer Amputation). Die Entscheidung der bevollmächtigten Person ist in diesen Fällen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes wirksam. Unabhängig davon können nicht aufschiebbare Behandlungen auch ohne Zustimmung des Gerichtes von den Ärzten durchgeführt werden.

Als weitere Vorsorgemöglichkeit können Sie eine Patientenverfügung verfassen, in der Sie Ihren Willen für den Fall erklären, dass Sie selber nicht mehr entscheiden können. Sie können damit beispielsweise verfügen, in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen eingesetzt oder ausgeschlossen werden sollen.

Die Formulierungen „Unterbringung“, „ärztliche Zwangsmaßnahme“ oder „freiheitsentziehende Maßnahme“ in Absatz 4 sind zunächst abschreckend. Bedenken Sie aber, dass damit schon das Anbringen eines Bettgitters im Pflegeheim gemeint sein kann, welches Sie vor Stürzen schützen soll. Die bevollmächtigte Person muss in diesen Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen. Hierfür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, was die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt.

### **Zu „Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten“**

Aufgrund von Krankheit oder Alter kann eine zeitweise oder auch dauerhafte Änderung der Wohnsituation erforderlich sein. Ihre bevollmächtigte Person kann dann beispielsweise die alte Wohnung kündigen, den Haushalt auflösen und Heim- und Mietverträge abschließen.

### **Zu „Behörden“**

Hiermit wird sichergestellt, dass Ihre bevollmächtigte Person Sie in behördlichen Angelegenheiten vertreten kann.

### **Zu „Vermögenssorge“**

Durch diese Vollmacht erhält die Vertrauensperson die Befugnis, Ihre sämtlichen Vermögens- und Einkommensangelegenheiten zu regeln. Die bevollmächtigte Person ist dadurch berechtigt, Ihr gesamtes Vermögen zu verwalten und beispielsweise über Ihre Konten zu verfügen.

Zur Regelung von Bankgeschäften sollten Sie unbedingt bei jeder Ihrer Banken/Sparkassen nach der anerkannten Form der Vollmacht fragen (bankeige-

ne Formulare, Unterschriftsleistung in der Bank etc.). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank, ob Ihre Vorsorgevollmacht anerkannt wird.

Die Schenkungsbefugnis birgt ein besonders hohes Missbrauchspotenzial!

In dieser Vollmacht entsprechen die Befugnisse zu Schenkungen den Beschränkungen, denen ein vom Gericht bestellter Betreuer gesetzlich unterliegt. Das heißt, Geschenke, die Brauchtum und Sitte folgen, sowie Ihrem Wunsch entsprechende Gelegenheitsgeschenke, sind erlaubt.

Wollen Sie die vorgegebene Einschränkung der Befugnis nicht, so ändern Sie diesen Punkt wie folgt: „Schenkungen vornehmen, auch wenn sie über Anstands- und Pflichtschenkungen hinausgehen“.

Sie können aber auch Detailregelungen treffen und beispielsweise bestimmen, welches konkrete Geschenk zu welchem Anlass überreicht werden soll.

Abweichend können Sie auch bestimmen, dass Schenkungen ganz ausgeschlossen sind.

#### **Zu „Post- Fernmeldeverkehr und digitale Medien“**

Zur Entgegennahme und Abholung der Post ist der im Muster genannte Abschnitt genannt (besonders wichtig bei Postzustellungsurkunden). Es empfiehlt sich eine Liste sämtlicher digitaler Profile inklusive Zugangsdaten und Passwörtern zu führen und diese der bevollmächtigten Person zugänglich zu machen.

#### **Zu „Vertretung vor Gericht“**

Sie ermächtigen dadurch Ihre Vertrauensperson, in allen möglichen Rechtsstreitigkeiten für Sie stellvertretend aufzutreten.

#### **Zu „Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB, Todesfall“**

Im Absatz 1 ist die Möglichkeit von Untervollmachten geregelt. Die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten durch die Bevollmächtigten für einzelne Angelegenheiten ist für den Fall sinnvoll, dass die bevollmächtigte Person zum Beispiel für ein paar Tage verreist oder aus sonstigen Gründen ausfällt.

Absatz 2 regelt das sogenannte Inschlaggeschäft. Die Vorschrift § 181 BGB soll Sie als Vollmachtgeber vor einer Interessenkollision mit Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson schützen. Nach dieser gesetzlichen Regelung ist Ihre Vertrauensperson nicht berechtigt, in Ihrem Namen mit sich selbst Geschäfte zu tätigen oder einen Vertrag abzuschließen, beispielsweise sich selbst Ihre Wohnung zu vermieten oder sich in

ihrem Namen selbst zu beschenken.

Absatz 3 regelt die Wirkung der Vollmacht im Todesfall. Die Bestimmung, die Vollmacht über den Tod hinaus wirken zu lassen, ist durchaus sinnvoll. Somit ist gewährleistet, dass die bevollmächtigte Person auch nach Ihrem Tod weiter handeln kann. Sie kann zum Beispiel die Organisation der Beerdigung, die Begleichung von Rechnungen und eine Wohnungsauflösung sowie die Kündigung aller Verträge durchführen. Eine solche Vollmacht kann durch die Erben widerrufen werden.

#### **Zu „Betreuungsverfügung“**

Sollte aus irgendwelchen Gründen die von Ihnen errichtete Vorsorgevollmacht ganz oder teilweise nicht greifen und eine gesetzliche Betreuung erforderlich sein, beispielsweise bei Verkauf eines Hauses zur Finanzierung eines Pflegeheimplatzes, haben Sie in dieser Verfügung den Wunsch formuliert, dass die von Ihnen gewählte Person vom Gericht zum Betreuer bestellt werden soll.

#### **Weitere wichtige Hinweise**

Die Vorsorgevollmacht ist mit der von Ihnen geleisteten Unterschrift und Angabe von Ort und Zeit wirksam. Sie kann beurkundet und beglaubigt werden. Unterschriftsbeglaubigungen können bei einem Notar oder bei der Betreuungsstelle des Landkreises eingeholt werden.

Beachten Sie bitte, dass dieses Muster nicht ausreicht, wenn Grundstücksgeschäfte (zum Beispiel Verkauf, Eintragung einer Hypothek, Löschungsbewilligung für ein Wohnrecht) mit eingeschlossen werden sollen. Für diesen Fall wird eine notarielle Beurkundung empfohlen.

Tragen Sie vorbeugend einen Hinweis bei sich, dass Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben und wer die bevollmächtigte Person ist, beispielsweise in Ihrer Geldbörse. Eine Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Notarkammer Berlin ist möglich. Die Registrierung ist kostenpflichtig.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen, allerdings nur so lange Sie geschäftsfähig sind. Wichtig für den Fall des Widerrufs ist, dass Sie sich die Vollmachtsurkunde von der bevollmächtigten Person zurückgeben lassen bzw. das Original vernichten. Vergessen Sie nicht, bei einer hinterlegten Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Notarkammer Berlin den Widerruf mitzuteilen.

1) Aufgrund der vereinfachten Lesbarkeit wird in diesen Hinweisen auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

2) §§ 1908 i Abs. 2 i. V. m. 1804 S2 BGB

# Vorsorgevollmacht

Auskünfte und Informationsmaterial zum Thema "Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung" erhalten Sie bei der Betreuungsstelle des Landkreises Emsland, den örtlichen Betreuungsvereinen und den zuständigen Amtsgerichten in Lingen, Meppen und Papenburg.

Neben individueller Beratung durch die Betreuungsvereine werden auch Vorträge zur Vorsorgevollmacht angeboten.

Zögern Sie nicht! Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten!

## **Landkreis Emsland - Betreuungsstelle -**

Ordniederung 1  
49716 Meppen  
Tel. 05931 44-0  
Fax 05931 44-3637  
[www.emsland.de](http://www.emsland.de)



## **SkF Lingen e. V.**

Burgstraße 30  
49808 Lingen  
Tel. 0591 80062-0  
Fax 0591 80062-79  
[www.skf-lingen.de](http://www.skf-lingen.de)



## **SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen e. V.**

Lindenstraße 13  
49808 Lingen  
Tel. 0591 91246-0  
Fax 0591 91246-23  
[www.skm-lingen.de](http://www.skm-lingen.de)



## **SKM Meppen e. V.**

Kolpingstraße 4  
49716 Meppen  
Tel. 05931 9311-0  
Fax 05931 9311-18  
[www.skm-meppen.de](http://www.skm-meppen.de)



## **SkF - Emsland Mitte - e. V.**

Nagelshof 21b  
49716 Meppen  
Tel. 05931 9841-0  
Fax 05931 17345  
[www.skf-meppen.de](http://www.skf-meppen.de)



## **SKFM – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Papenburg e. V.**

Gutshofstraße 46  
26871 Papenburg  
Tel. 04961 66078-0  
Fax 04961 66078-20  
[www.skfm-papenburg.de](http://www.skfm-papenburg.de)



# Vorsorgevollmacht

Ich \_\_\_\_\_, (vollmachtgebende Person)

(Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

## erteile hiermit Vollmacht an

\_\_\_\_\_  
(bevollmächtigte Person)

(Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

Neben der oben genannten Person bestimme ich weiter

\_\_\_\_\_  
(bevollmächtigte Person)

(Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail)

zum Ersatzbevollmächtigten <sup>1)</sup> mit den gleichen Rechten und Pflichten.

zum weiteren Bevollmächtigten <sup>1)</sup> mit den gleichen Rechten und Pflichten. Jede bevollmächtigte Person kann allein handeln

(Einzelvertretung).

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Die Vertrauensperson wird bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Einrichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.**

**Die bevollmächtigte Person muss bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Abgabe einer Willenserklärung die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen. Sie ist im Außenverhältnis an keine weiteren zu prüfenden Bedingungen geknüpft.**

### Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

1. Die Vertrauensperson darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen, sofern eine solche errichtet ist.
2. Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines vorher in der Patientenverfügung dokumentierten Willens. Sie muss gegebenenfalls die notwendige Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen.
3. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
4. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) sowie über eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist und sie die hierfür notwendige Genehmigung beim Betreuungsgericht eingeholt hat.

### Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

1. Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
2. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen oder kündigen.

3. Sie darf einen Heimvertrag (Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) abschließen oder kündigen.

#### **Behörden**

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

#### **Vermögenssorge**

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, insbesondere

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
- Verbindlichkeiten eingehen,
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Dazu gehört insbesondere die Eröffnung und Schließung von Konten.
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer<sup>1)2)</sup> rechtlich gestattet ist.

#### **Post- und Fernmeldeverkehr, Internet und Digitale Medien**

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (zum Beispiel Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Sie darf alle mit meinen digitalen Vermögenswerten, Daten, Verträgen, Profilen und Zugängen zusammenhängende Willenserklärungen abgeben. Dies umfasst auch die Löschung von digitalen Profilen sowie die Kündigung bestehender Verträge.

#### **Vertretung vor Gericht**

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

#### **Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB, Todesfall**

1. Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Vertrauensperson in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass sie befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers<sup>1)</sup> mit sich selbst oder als Vertreter<sup>1)</sup> eines Dritten<sup>1)</sup> vorzunehmen.
3. Diese Vollmacht bleibt auch über den Tod hinaus wirksam. Sie kann durch die Erben jederzeit widerrufen werden.

#### **Betreuungsverfügung**

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich wird, soll/ sollen die oben bezeichnete(n) Vertrauensperson(en) als Betreuer<sup>1)</sup> bestellt werden.

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift der vollmachtgebenden Person

#### **Vollmacht angenommen:**

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift der bevollmächtigten Person

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschrift der bevollmächtigten Person

---

1) Aufgrund der vereinfachten Lesbarkeit wird in diesem Formular auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

2) 1908 i Abs. 2 i. V. m. 1804 S.2 BGB